

**Lesefassung  
der Geschäftsordnung  
der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg (GeschO)**

Beschluss 078/20 vom 25. November 2020 (Abl. Nr. 6, Jg. 23 vom 19. Dezember 2020)

**Erster Abschnitt  
Stadtverordnetenversammlung**

**§ 1  
Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen und sich beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung beim Vorstand der Stadtverordnetenversammlung abzumelden. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

**§ 2  
Elektronisches Gremieninformationssystem**

- (1) Die Stadt Senftenberg/Zły Komorow betreibt für die Stadtverordneten und für die Ortsbeiratsmitglieder (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes elektronisches Gremieninformationssystem das der Information und Kommunikation dient (eGISys).
- (2) Ein Mandatsträger nach Absatz 1 kann der Nutzung des eGISys widersprechen. In diesem Fall ist die Nutzung durch und gegenüber diesem Mandatsträger nicht zulässig.
- (3) Den Mandatsträgern stellt die Stadt Senftenberg, sofern die Voraussetzungen zur Nutzung des eGISys nach Absatz 2 gegeben ist, die erforderliche softwaretechnische Ausstattung zur Verfügung.
- (4) Mandatsträger, die das eGISys nutzen, sind verpflichtet,
  1. das Gerät auf dem die Software verwendet wird vor unbefugten Zugriffen durch ein sicheres Passwort zu schützen,
  2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf sichere Speichermedien (Verschlüsselung, virenfrei) abzulegen,
  3. das verwendete Gerät mit einem aktuellen Betriebssystem und Virenschutz auszustatten und diese fortlaufend zu aktualisieren sowie
  4. für den Bedarfsfall eine hinreichende technische Unterstützung (Support) durch

hierzu fachlich geeignete Dritte, sicherzustellen.

- (5) Im Härtefall kann auf Antrag durch die Stadt Senftenberg/Zły Komorow ein Gerät gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Sind er und sein Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des ältesten Stadtverordneten ohne Aussprache aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 4**

#### **Ältestenrat**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen, bei Verhinderung deren Stellvertreter und dem Bürgermeister.
- (2) Der Ältestenrat dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit.
- (3) Der Ältestenrat kann der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Ältestenrat aus und beruft dessen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Bürgermeisters kann er von dem Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von 2 Mitgliedern ist der Ältestenrat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels E-Mail.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

### **§ 5**

#### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordneten werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen mittels Boten geladen (regelmäßige Ladungsfrist). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (2) Aus der Ladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie sonstige Unterlagen sind ab der Ladung bereitzustellen; sie können in Ausnahmefällen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (4) In einem Kalenderjahr müssen mindestens sechs Stadtverordnetenversammlungen einberufen werden.

## **§ 6**

### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - b) von einer Fraktionoder
  - c) von dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen. Die Entscheidung über die Dringlichkeit fällt die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 8**

### **Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung gibt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teiles der Stadtverordnetenversammlung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Fragesteller hat vor Beginn der Einwohnerfragestunde mit der Angabe seines Namens

und seiner Wohnanschrift zu belegen, dass er in der Stadt Senftenberg wohnt.

- (3) Jeder Einwohner hat bis zu vier Minuten Redezeit, um Vorschläge, Anregungen zu geben und Anfragen zu äußern. In der Regel werden die Fragen mündlich durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann entscheiden, ob er persönlich oder eine von ihm beauftragte Person die Frage beantwortet. Auch Stadtverordnete können Fragen beantworten. Die Entscheidung, wer die Fragen beantwortet, trifft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so hat diese innerhalb vier Wochen schriftlich zu erfolgen, ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erstellen. Der Zwischenbescheid sowie die schriftliche Antwort sind allen Stadtverordneten bereitzustellen.
- (5) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 9**

### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu richten. Die Themen sollen bis zum Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.
- (2) Die Zeit der Anfrage sollte vier Minuten nicht überschreiten und keine Statements enthalten. Anfragen werden mündlich vom Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Zeitspanne der schriftlichen Beantwortung soll drei Wochen nicht überschreiten.
- (3) Schriftlich beantwortete Anfragen sind allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10**

### **Sitzungsablauf**

Der Sitzungsverlauf erfolgt regelmäßig nach folgender Gliederung:

#### 1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- d) Berichte/Informationen des Bürgermeisters über öffentliche Angelegenheiten
- e) Berichte/Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über öffentliche Angelegenheiten
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Anfragen der Stadtverordneten zu öffentlichen Angelegenheiten

- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände

## 2. Nichtöffentliche Sitzung

- a) Feststellung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- c) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände
- d) Berichte/Informationen des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
- e) Berichte/Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über nichtöffentliche Angelegenheiten
- f) Anfragen der Stadtverordneten zu nichtöffentlichen Angelegenheiten
- g) Schließung der Sitzung

### **§ 11**

#### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisenoder
  - c) in ihrer Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Mitwirkungsverbot**

- (1) Hat ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Kenntnis davon, dass eine Angelegenheit, die ihn selbst, einen seiner Angehörigen oder eine von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretene natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, zur Beratung bzw. Beschlussfassung ansteht, so hat das Mitglied den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich von diesem Tatbestand zu unterrichten. Während der Sitzung hat es spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes das Vorliegen von Ausschließungsgründen gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Stadtverordnete nicht teil.
- (2) Bei Vorliegen eines Mitwirkungsverbot nach Abs. 1, hat sich der Stadtverordnete bei öffentlichen Sitzungen in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten und bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen.

## **§ 13 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Sitzung.
- (2) Jeder Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von zehn Minuten festgelegt, die nur von einem Sprecher jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im Übrigen beträgt die Redezeit im Regelfall fünf Minuten. Ein Stadtverordneter soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert bzw. verkürzt werden, wobei eine Mindestredezeit von drei Minuten in jedem Fall zu gewähren ist. Spricht der Stadtverordnete über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

- (5) Den Mitgliedern der in der Hauptsatzung aufgeführten Beiräte sowie des Kinder- und Jugendparlaments ist unmittelbar nach Aufruf von Tagesordnungspunkten, welche die Interessen der von ihnen vertretenen Einwohner betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung ist vor Beginn der Beratung und Abstimmung über den Tagesordnungspunkt zu beenden.
- (6) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (7) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (8) Der Bürgermeister und im Rahmen seines Verantwortungsbereiches der Beigeordnete können jederzeit das Wort verlangen. Anderen Dienstkräften der Stadtverwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

#### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind unter anderem:
  - a) Änderung zur Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Beendigung der Sitzung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung,
  - f) Verweisung in die Ausschüsse,
  - g) Schluss der Aussprache,
  - h) Schluss der Rednerliste,
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner,

- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
  - l) zur Sache,
  - m) Abgabe einer persönlichen Erklärung zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Ferner hat er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 16 Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Heben der Abstimmungskarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten
- und fasst das Abstimmungsergebnis zusammen.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.



- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

## **§ 17 Geheime Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine aus jeweils einem Vertreter jeder Fraktion bestehende Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission benennt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Wahlkommission.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch durch Kreuze eindeutig zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 18 Niederschrift**

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
  - f) den Wortlaut der Beschlüsse,
  - g) die Namen der Stadtverordneten, die zur Sache gesprochen haben,
  - h) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

- l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - m) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antworten nicht schriftlich vorliegen und
  - n) Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung, spätestens ab der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellt werden.

Werden in dieser Sitzung Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift erhoben, so entscheidet über diese Einwendungen die Stadtverordnetenversammlung. Dabei ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle festzulegen und als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen. Beabsichtigte Einwendungen gegen die Niederschrift sollten spätestens drei Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung angezeigt werden.

- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Das persönliche Abstimmverhalten ist nicht zu veröffentlichen. Der zusammenfassende Bericht wird im "Amtsblatt für die Stadt Senftenberg/Zły Komorow" sowie durch Bekanntmachung auf den Internetseiten der Stadt Senftenberg veröffentlicht.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen der Stadtverordnetenversammlung sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Diese sind grundsätzlich zulässig.
- (3) Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, die im großen Ratssaal des Rathauses stattfinden, werden in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). Die Aufzeichnung ist in der Regel bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf der Webseite der Stadt Senftenberg online verfügbar. Sitzungsteilnehmer können gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlangen. In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung vorübergehend abzuschalten.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der

darauf folgenden Sitzung zu löschen.

## **§ 20 Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit und bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 21 Fachausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse.
- (2) Neben dem Hauptausschuss werden folgende Ausschüsse gebildet:
  - a) Ausschuss für Finanzen,
  - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport,
  - c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt und
  - d) Ausschuss für Wirtschaft, Strukturentwicklung und Universität.
- (3) Diese Ausschüsse bestehen jeweils aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Neben diesen beruft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag jeder Fraktion je ein weiteres Mitglied (sachkundiger Einwohner), das kein Stimmrecht hat.
- (5) Erfordert es die Situation in der Stadt, kann die Stadtverordnetenversammlung über die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. Dieser Beschluss ist mit einer konkreten Aufgabenstellung, Terminierung und Forderung einer Abschlussdokumentation zu verbinden.

### **§ 22 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse

durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

- (3) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Tagen mittels E-Mail geladen, die an die von dem Ausschussmitglied zu benennende persönliche E-Mail-Adresse gesandt wird (regelmäßige Ladungsfrist).
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die darin beschriebene Ladung in papiergebundener Form, wenn die elektronische Ladung des betroffenen Mitgliedes nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die regelmäßige Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (6) Jeder Stadtverordnete hat in den beratenden Ausschüssen Rederecht.
- (7) Eine Übertragung der Sitzung im Internet (Live-Stream) findet nicht statt.

### **Dritter Abschnitt Hauptausschuss**

#### **§ 23 Hauptausschuss**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel in der Vorwoche der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden des Hauptausschusses mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen mittels Boten geladen (regelmäßige Ladungsfrist). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Für jedes Mitglied des Hauptausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied des Hauptausschusses bestellt.

**Vierter Abschnitt**  
**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

**§ 24**  
**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 25**  
**Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden vom Ortsvorsteher mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Tagen mittels E-Mail geladen, die an die von dem Ortsbeiratsmitglied zu benennende persönliche E-Mail-Adresse gesandt wird (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die darin beschriebene Ladung in papiergebundener Form, wenn die elektronische Ladung des betroffenen Mitgliedes nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die regelmäßige Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.
- (3) Etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie sonstige Unterlagen sind ab der Ladung bereitzustellen; sie können in Ausnahmefällen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
  - oder
  - b) vom Bürgermeisterdem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (6) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 – 2 sowie 8 – 19 mit Ausnahme § 19 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

- (8) Die Ortsvorsteher sind zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in den Gegenstände behandelt werden, die Belange ihres Ortsteils berühren. Die Ladung erfolgt mittels E-Mail.

## **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Schlussbestimmungen**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Sind Funktionen in dieser Geschäftsordnung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2015 (Beschluss 085/14 vom 3. Dezember 2014, Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014), zuletzt geändert durch die vierte Änderung der Geschäftsordnung vom 1. Juni 2020 (Beschluss 018/20 vom 6. Mai 2020, Abl. Nr. 2, Jg. 23 vom 30. Mai 2020) außer Kraft.